

Benutzungs- und Hausordnung für den Dorftreff der Ortsgemeinde Niederbrombach

§ 1 -Allgemeines

1. Das Multifunktionsgebäude – im folgenden Dorftreff genannt - sowie dessen Räumlichkeiten stehen im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederbrombach. Das Multifunktionsgebäude wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Soweit Nutzungsgebühren erhoben werden, dienen diese der Deckung der Unterhaltungskosten.
2. Alle genannten Beträge sind Nettobeträge. Sofern auf Grund gesetzlicher Regelungen eine Umsatzsteuer zu erheben ist, wird den Nettobeträgen die gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen und erhoben.
3. Der Dorftreff steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungsstunden, Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsgemeinde Niederbrombach, den örtlichen Vereinen und Institutionen sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.
4. Ortsfremden Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gestattet werden.
5. Die Benutzer des Dorftreffes erkennen bereits mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und den damit verbundenen Pflichten an. Das Gleiche gilt für jede Inanspruchnahme des Dorftreffs, auch wenn keine förmliche Benutzungserlaubnis beantragt wurde.
6. Die Endreinigung der Toiletten, Fußböden, Theke und der Küche wird nach jeder Veranstaltung durch die Reinigungskraft der Gemeinde durchgeführt.
7. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 – Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten sowie dem Bevollmächtigten der Ortsgemeinde Niederbrombach ausgeübt.
2. Den Weisungen des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie dem Bevollmächtigten der Ortsgemeinde Niederbrombach ist Folge zu leisten.
3. Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bevollmächtigte haben bei wichtigen Anlässen das Recht, das gesamte Grundstück und sämtliche Räume des Hauses zu jeder Zeit zu betreten, ohne die Erlaubnis des jeweiligen Benutzers einholen zu müssen.
4. Für die Zeit der Benutzung durch Benutzer sind diese für die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Die Absätze 1. bis 3. bleiben davon unberührt.

§ 3 – Benutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis zur Benutzung des Dorftreffs ist beim Bevollmächtigten unter Angabe des Namens und der Anschrift der für die Nutzung verantwortlichen Person sowie des Nutzungszweckes, des Nutzungsumfanges und der Nutzungszeit zu beantragen.
2. Benutzer haben beim Antrag auf Nutzung des Dorftreffs eine für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortliche Person namentlich zu benennen.
3. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Nutzungsdauer erteilt oder abgelehnt werden.
4. Bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde Niederbrombach oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Gestattung zur Benutzung des Dorftreffs versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Regressansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Niederbrombach können hieraus nicht abgeleitet werden.
Andere wichtige Gründe sind insbesondere dann anzunehmen,
 - wenn zu befürchten ist, dass bei einer Veranstaltung oder sonstigen Nutzung Beschädigungen am Gebäude, Einrichtungsgegenständen oder Personenschäden entstehen können,
 - wenn die Art der beantragten Nutzung der bestimmungsgemäßen Nutzung des Dorftreffs zuwiderläuft,
 - wenn kurzfristige und unaufschiebbare Drittnutzungsanliegen aus besonderem Grund auftreten,
 - wenn zu erwarten ist, dass die Nutzung den Richtlinien der Versammlungsfreiheit zuwiderläuft oder gegen andere gesetzliche Vorgaben verstößt,
 - wenn es nach Beurteilung des Trägers im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
5. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch vom Dorftreff gemacht haben, gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Benutzungsgebühren nicht bzw. nicht rechtzeitig bezahlt haben, können von der Benutzung kurzfristig als auch künftig ausgeschlossen werden.
6. Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
7. Die Ortsgemeinde Niederbrombach hat das Recht, den Dorftreff aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
8. Maßnahmen nach den Absätzen 3. bis 7. lösen keine Entschädigungspflicht für die Ortsgemeinde Niederbrombach aus. Die Ortsgemeinde Niederbrombach haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall, entgangene Gewinne oder finanzielle Verpflichtungen der Benutzer gegenüber Dritten.

§ 4 – Pflichten der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde Niederbrombach überlässt dem Benutzer die Räume des Dorftreffs und die dazugehörige Inneneinrichtung sowie die vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände zur Nutzung in dem Umfang, wie sie beantragt und bewilligt wurden. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Defekte Vorrichtungen sind unverzüglich dem Bevollmächtigten anzuzeigen.

2. Die Benutzer müssen den Dorftreff pfleglich behandeln. Auf schonende Behandlung des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
3. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorftreffs (Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, usw.) so gering wie möglich gehalten werden.
4. Der Nutzungsvertrag ermächtigt den Benutzer zum Verwenden der vorhandenen Einrichtung (Möbiliar, Geschirr, etc.) im Außenbereich des Gebäudes, jedoch dürfen die Tische und Stühle nur auf den befestigten Flächen verwendet werden.
5. **Ab 22 Uhr sind die Fenster und Türen des Dorftreffs geschlossen zu halten und mit Rücksicht auf Anwohner die Lautstärke auf ein angemessenes Maß (Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Dem Anspruch der Anwohner auf Nachtruhe ist Rechnung zu tragen.**
6. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen usw. durch hierzu geeignete Mittel (wie z.B. Nägel, Reißbrettstifte, Klebemittel, etc.) ist verboten. Bei eventuellen Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, wird die Gemeinde alle zurückbleibenden Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen.
7. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
8. Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden. Bereits vorhandene Schäden sind vor Beginn der Benutzung zu melden und im Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.
9. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z. B. Tageskonzession, Gestattungen, Sperrzeitkürzungen, GEMA, usw.) sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die Verantwortung sowie die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Benutzer selbst.
10. Der Benutzer ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen sowie des Jugendschutzgesetzes.
11. Es ist darauf zu achten, dass nach Beendigung der Benutzung alle elektrisch betriebenen Geräte, außer den Kühlschränken, ausgeschaltet und gesichert sowie alle Lichter gelöscht sind.
12. Nach Abschluss der Benutzung bzw. der Veranstaltung sind sämtliche benutzten Räume und Nebenräume, Toiletten und Außenanlagen besenrein und in einem geeigneten Zustand zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für benutzte Einrichtungsgegenstände. Verwendetes Geschirr, Bestecke, Gläser usw. sind zu reinigen. Bei Zuwiderhandlung beauftragt die Ortsgemeinde Niederbrombach Reinigungs- und Aufräumarbeiten und stellt diese dem Benutzer entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung.
13. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und die Notausgänge freigehalten werden. Ebenfalls sind die Feuerwehrezufahrten freizuhalten.
14. Die Pflicht zur Verkehrssicherung geht für die Dauer der tatsächlichen Nutzung auf den Benutzer über. Der Benutzer hat Maßnahmen zur Gefahrenabwehr selbstständig und in eigenem Namen

zu besorgen. Er haftet für Unfälle, welche infolge der Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen. Dies gilt auch für Unfälle, welche zu einem Zeitpunkt nach der tatsächlichen Nutzung auftreten, wenn die Unfallursache auf die fahrlässige Ausübung dieser Pflicht zurückzuführen ist.

15. Die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer. Erfolgt die Entsorgung durch die Ortsgemeinde Niederbrombach, so ist vom Benutzer der Aufwand gemäß jeweils aktueller Benutzungsgebühr zu ersetzen.

§ 5 – Transponder und Schlüssel

1. Die zur Nutzung Berechtigten erhalten rechtzeitig vor der jeweiligen Nutzung vom Bevollmächtigten die, für die jeweilige Nutzung notwendigen Transponder und Schlüssel. Sie sind nach der Nutzung unverzüglich oder nach mündlicher Absprache zurückzugeben. Die Überlassung von Transpondern und Schlüsseln an Dritte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Bevollmächtigte ist hierüber zu unterrichten.
2. Grundsätzlich ist nur der Vorstand des nutzungsberechtigten Vereines bzw. die, für die Nutzung verantwortliche Privatperson berechtigt, im Besitz des Transponders und der Schlüssel zu sein. Im Verhinderungsfall kann dieser Transponder und Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person kurzfristig überlassen werden. Die empfangende Person ist über diese Benutzungsordnung zu unterrichten und hat neben der Aufsichtspflicht diejenigen Pflichten zu beachten, welche sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.
3. Transponder und Schlüssel deren Verlust der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat, werden auf dessen Kosten ersetzt. Das Gleiche gilt, wenn aus diesem Grund der Austausch einzelner Schlösser oder der gesamten Schließanlage erforderlich wird.
4. Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte den Dorftreff betreten können. Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, dass sämtliche ins Freie führende Türen und die Fenster verschlossen sind und sich keine Personen mehr im Haus (z.B. Toiletten) aufhalten.

§ 6- Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde Niederbrombach am Gebäude und seinen Bestandteilen, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie auf dem Grundstück bzw. den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Benutzer hat auf Verlangen der Ortsgemeinde Niederbrombach bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde Niederbrombach in Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme oder der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.
3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Niederbrombach, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und dergleichen entstehen.

4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Niederbrombach, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete.

§ 7 – Benutzungsgebühren

1. Die Ortsgemeinde Niederbrombach erhebt für die Benutzung des Dorftreffs, sofern keine Benutzungsfreiheit besteht, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Gebühren und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch den Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt. Private und gewerbliche Benutzer sowie nicht örtliche Vereine müssen die jeweiligen Gebühren in Höhe der Raummiete nach der Benutzung des Dorftreffs entrichten.
2. Die Zahlungskonditionen und deren Fälligkeit werden im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

§ 8 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die der Träger mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und ihre Anlage über die Benutzungsgebühren treten zum 01.05.2024 in Kraft.

Anlage Benutzungsgebühren für den Dorftreff Niederbrombach

Die Ortsgemeinde Niederbrombach überlässt dem Benutzer die Räume des Dorftreffs, die dazugehörige Inneneinrichtung sowie die vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände zur Nutzung nur in vollem Umfang; eine teilweise Nutzungsüberlassung ist nicht vorgesehen.

Veranstalter / Veranstaltung	Benutzungsgebühr €/Veranstaltungstag
private Feiern Einheimische	100,00
Nutzung durch einheimische Vereine	60,00
Gewerbliche Nutzung, private Feiern Auswärtige oder Nutzung durch auswärtige Vereine	180,00
Beerdigung Einheimische	75,00
Beerdigung Auswärtige	100,00

Eine **Kaution** in Höhe von **200,00 €** ist bei Übernahme von Transponder und Schlüssel in bar zu hinterlegen und wird bei der Endabnahme rückerstattet bzw. bei wichtigem Grund einbehalten.

Ein Veranstaltungstag beginnt mit dem kalendermäßigen Beginn der Veranstaltung. Ein Veranstaltungstag endet am darauffolgenden Kalendertag um 12 Uhr mittags.

Sollten für den Aufbau und den Abbau einer Veranstaltung ein Kalendertag vor und ein ganzer Kalendertag nach der tatsächlichen Veranstaltung benötigt werden, so werden diese Tage mit jeweils 25,00 € berechnet.

Bei Veranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, werden die Saalnutzungsgebühren für jeden Veranstaltungstag fällig.

Die Kosten für die Endreinigung der Toiletten, Fußböden, Theke und der Küche betragen 15,00 € pro Stunde und werden dem Mieter in der Endabrechnung berechnet.

Die Nebenkosten für Strom, Heizung und Wasser sind in allen Mietpreisen enthalten.

Allen ortsansässigen Vereinen wird die Nutzung des Dorftreffs für eine Veranstaltung einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.